
Korrespondenzen.

Berichtigung zu der Arbeit von Möllers und Wolff „Experimentelle Untersuchungen mit dem Zeunerschen Tuberkulosepräparat Tebesapin“ in Nr. 4 dieser Wochenschrift. Gemäß § 11 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 ersuche ich als Bevollmächtigter des Herrn Dr. Zeuner um Berichtigung der folgenden Tatsachen:

¹⁾ Dissertation 1902.

1. Unwahr ist, daß dem Institut die Frage vorgelegt ist, ob Tebe-sapin eine Verbesserung gegenüber den bisher bekannten Tuberkulinpräparaten bedeute. — Wahr ist vielmehr, daß Herr Dr. Zeuner das Ministerium des Innern um Nachprüfung seines neuen Verfahrens gebeten hat und daß dem Institut der entsprechende Auftrag — ohne irgendwelche Beziehung zu Tuberkulinpräparaten — erteilt worden ist.

2. Unwahr ist, daß beim Zeunerschen Tuberkulosepräparat die Perlsuchtbazillen nur durch siebentägige Einwirkung von ölsaurem Natrium und durch einstündige Erhitzung abgetötet sind. — Wahr ist vielmehr, daß die Abtötung durch außerdem stattfindendes siebentägiges Schütteln in der seifigen Flüssigkeit erfolgt.

3. Unwahr ist, daß das Zeunersche Präparat rote Blutkörperchen auflöst. — Wahr ist vielmehr, daß die von Dr. Zeuner vorgeschriebene 1%ige Seifenlösung das Blut nicht schädigt.

4. Unwahr ist, daß Behandlungsversuche an Kaninchen zur Beurteilung der Heilwirkung geeignet sind.

5. Unwahr ist, daß die im Zeunerschen Verfahren abgetöteten, chemisch veränderten, alkalisierten, atoxisch gemachten, ausgelaugten und einem milden Abbau unterworfenen Perlsuchtbazillen sich ebenso verhalten wie auf andere Weise oder durch lange Lagerung abgestorbene.

6. Unwahr ist, daß die lebensverlängernde Wirkung des Zeunerschen Tuberkulosepräparates sich nur in einzelnen Fällen bei tuberkulösen Meerschweinchen gezeigt habe. — Wahr ist vielmehr, daß die günstige lebensverlängernde Wirkung des Zeunerschen Präparates sich oft und deutlich offenbart hat; wahr ist ferner, daß dies von maßgeblicher Stelle durch eingehende und gewissenhafte Nachprüfungen bestätigt ist; wahr ist endlich, daß Herr Dr. Marxer nach dem Zeunerschen Verfahren diese lebensverlängernde Wirkung trotz erschwelter Versuchsbedingungen erzielt hat. Wahr ist insbesondere, daß Herr Stabsarzt Dr. Möllers ausdrücklich von Herrn Dr. Zeuner hierauf und ebenso auf die vorliegende Literatur aufmerksam gemacht worden ist.

7. Unwahr ist, daß Herr Stabsarzt Dr. Möllers in der vorliegenden Arbeit nur über eigene Tierversuche berichtet; — wahr ist vielmehr, daß er nach mündlichen Mitteilungen über angeblich nicht so günstig ausgefallene nachträgliche Ziegenversuche des Herrn Dr. Marxer berichtet, bei welchem auf seine (Möllers) Veranlassung Herr Dr. Marxer plötzlich mit einem diesem ganz fremden, neuen Stamme immunisierte.

8. Unwahr ist, daß die Zeunersche Methode in immunisatorischer Beziehung nicht mehr leiste als die bereits bekannten Tuberkelbazillenpräparate. — Wahr ist vielmehr, daß das Zeunersche Präparat schützt, daß dagegen das Tuberkulin tuberkulöse Tiere baldigst tötet.

9. Unwahr ist, daß die stomachale Anwendung eines unschädlichen, alkalischen, entgifteten Schutz- und Heilmittels gegen Tuberkulose wissenschaftlich als ein Rückschritt anzusehen sei, nachdem durch Weicker (Görbersdorf) u. a. festgestellt ist, daß das Zeunersche Molli-ment in keratinierten Pillen und Kapseln Kranken nützt, Gefährdete schützt, nachweislich stomachal zur Wirkung gelangt.

10. Unwahr ist, daß das Zeunersche milde Tuberkulose-Schutzmittel mit den Tuberkulinen zu vergleichen sei, wie dies Herr Dr. Möllers tut, trotzdem er fundamentale Unterscheidungsmerkmale anführt und er selbst sich davon überzeugte, daß das Zeunersche Mittel, selbst in stärkster Konzentration, nicht den charakteristischen Tuberkulintod hervorruft.

Charlottenburg.

Dr. Paul Posener, Rechtsanwalt.